

Kantonsrat des Kantons Zug  
Kantonsratspräsident Herr Stefan Moos  
Regierungsgebäude  
Seestrasse 2  
6300 Zug

Zug, 13. Januar 2025

**Antrag der FDP-Fraktion auf die zweite Lesung  
Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung: Änderung des Gesetzes  
über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen wir zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung folgende Anträge:

**§ 2 Abs. 2 KiBeG (Angebote der Tagesbetreuung)**

<sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:

- a) Kindertagesstätten;
- c) Tagesfamilien;
- d) Schulergänzende Betreuung;
- e) **Nannys.**

**§ 6a KiBeG**

<sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag entspricht 25-35% der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Tarifarten.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag:

- a) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet;
- b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;
- c) die Betreuung erfolgt in einem beaufsichtigten Angebot;
- d) die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung.

<sup>4</sup> Für die Höhe des Kantonsbeitrags und für dessen Voraussetzungen bei der Betreuung durch eine Nanny gelten die Bestimmungen für Tagesfamilien (Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, b und d) sinngemäss

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung des Kantonsbeitrags.

**§ 7a KiBeG Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.

<sup>2</sup> Für die §§ 2 Abs. 2 Bst. e und 6a Abs. 4 bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten in einem separaten Beschluss.

**Begründung**

Der oben gestellt Antrag für diese Wirtschaftsvorlage sehen wir als Mehrwert aus den folgenden Gründen:

- Nannys bieten eine flexible Betreuung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Familien und Kinder zugeschnitten ist. Im Gegensatz zu festen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten können Nannys sich besser an die individuellen Lebensumstände der Eltern, insbesondere bei Schichtarbeiten von bspw. Pflegepersonal, anpassen.
- Nannys können auf Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand eingehen, was bei Kindertagesstätten schwer umzusetzen ist. Beispiele dafür sind Kinder mit einem Handicap oder Pflegebedürfnis.
- Bei der Betreuung der Kinder zu Hause durch Nannys werden weniger Infrastrukturen gebraucht.
- Insbesondere bei steigenden Anzahl Kinder ist eine Betreuung der Kinder durch eine Nanny weniger teuer und grössere Anreize für die Erwerbstätigkeit.